

# Bedienungsanleitung

## 1. Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Pensionsrechners ist das Programm **Microsoft Excel 2007** oder eine entsprechend höhere Version.

## 2. Eingabehinweise

### **Geburtsdatum**

Bitte geben Sie Ihr Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) ein.

### **Schwerbehinderung**

Bitte beantworten Sie die Frage, ob eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.) vorliegt mit ja oder mit nein.

Die Schwerbehinderteneigenschaft hat ggf. Auswirkungen auf die Antragsaltersgrenze und einen eventuell zu berechnenden Versorgungsabschlag.

### **Grund für den Eintritt in den Ruhestand**

Wählen Sie einen der folgenden Eintrittsgründe aus:

- Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Altersteilzeit
- auf Antrag
- auf Antrag mit Altersteilzeit

### **Personenkreis**

Geben Sie durch Auswahl einer Berufsgruppe an, welche Tätigkeit Sie zuletzt ausgeübt haben. Es stehen folgende Personengruppen zur Verfügung:

- Sonstiger Beamte
- Lehrer
- Vollzugsbeamter mittlerer / gehobener Dienst
- Vollzugsbeamter höherer Dienst
- Uni-/FH-Professor

Die Anwendung des Berechnungsprogramms ist grundsätzlich auf den vorgenannten Personenkreis beschränkt.

Für die Berufsgruppe der **Richter** ist das Berechnungsprogramm mit folgenden Maßgaben anwendbar:

- Der Personenkreis „Sonstiger Beamte“ ist auszuwählen.
- Als Grund für den Eintritt in den Ruhestand stehen die Möglichkeiten:
  - Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Altersteilzeit und
  - auf Antrag mit Altersteilzeit

zur Verfügung. Eine der beiden Varianten ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Altersteilzeit auszuwählen. Dies hat zur Folge, dass die maßgebliche gesetzliche Altersgrenze gemäß § 8 Thüringer Richtergesetz berücksichtigt wird.

### **voraussichtlicher Versorgungsbeginn**

Aufgrund Ihrer Auswahl in den Feldern „Grund für den Eintritt in den Ruhestand“ und „Personenkreis“ wird die für Sie maßgebliche gesetzliche Altersgrenze berechnet.

Die Rechtsgrundlage für die gesetzliche Altersgrenze ergibt sich für den jeweiligen Personenkreis wie folgt:

- |                                                |                                                            |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| • Sonstiger Beamte                             | § 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG                                   |
| • Lehrer                                       | § 25 Abs. 4 ThürBG                                         |
| • Vollzugsbeamter mittlerer / gehobener Dienst | §§ 106 Abs. 1 und 2, 108 ThürBG                            |
| • Vollzugsbeamter höherer Dienst               | §§ 106 Abs. 3, 108 ThürBG                                  |
| • Uni-/FH-Professor                            | § 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG i.V.m.<br>§ 89 Abs. 7 S. 3 ThürHG |

Ausnahmeregelungen (§§ 25 Abs. 5, 106 Abs. 4, 108 ThürBG) sind zu beachten. Weitere Informationen zu den gesetzlichen Altersgrenzen entnehmen Sie bitte der [Information zu den Altersgrenzen](#).

### **Vorzeitiger Versorgungsbeginn**

In diesem Feld können Sie manuell einen Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand festlegen, wenn Sie vorab bei den Eintrittsgründen „auf Antrag“ oder „auf Antrag mit Altersteilzeit“ ausgewählt haben.

Die jeweilige für Sie geltende Antragsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der [Information zu den Altersgrenzen](#).

### **Hinweis**

Sofern Sie den Eintrittsgrund „auf Antrag mit Altersteilzeit“ ausgewählt haben, ist in das vorliegende Feld der entsprechend des Altersteilzeitbescheides ursprünglich bewilligte Zeitpunkt für den Ruhestandseintritt einzugeben.

### Dienstzeiten

Bitte geben Sie den Beginn und das Ende einer Beschäftigung ein. Achten Sie darauf, dass der letzte Zeitraum vor dem Versorgungsbeginn endet.

Geben Sie den entsprechenden Schlüssel für die Anrechnung Ihrer Beschäftigung an, welchen Sie vorab dem Schlüsselverzeichnis entnehmen.

### Teilzeitbruch

Sofern eine Vollbeschäftigung oder Beurlaubung vorliegt, sind keine Eingaben in diesem Feld zu tätigen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung (auch während einer Elternzeit) ist die Eingabe der tatsächlichen sowie der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig. Die Eingabe kann sowohl in Stunden als auch in Prozenten erfolgen.

Beispiel:

Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 ThürBG mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Dienst- / Beschäftigungszeiten      von      bis      Schlüssel      Teilzeitanzurechnen

Beamtendienstzeit oder	01.10.2000	30.09.2001	1303	20 / 40
Beamtendienstzeit	01.10.2000	30.09.2001	1303	50 / 100

Bitte beachten Sie, dass die Thüringer Arbeitszeitverordnung für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 30. Juni 2011 eine regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche festgelegt hat. Aufgrund von Ausnahmeregelungen (Betreuung eines unter 18-jährigen Kindes, Pflege eines Angehörigen, Schwerbehinderung) konnte die regelmäßige Arbeitszeit jedoch auf 40 Stunden abgesenkt werden.

### Altersteilzeit

Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Bei einer vorangegangenen Vollbeschäftigung wird die Anrechnung der Altersteilzeit zu neun Zehnteln automatisch mittels des entsprechenden Schlüssels realisiert.

Sofern der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung zugrunde gelegt wurde, ist zusätzlich zum Schlüssel 8601 die Eingabe eines Teilzeitbruchs notwendig. Diese Fallgestaltung ergibt sich häufig bei der Personengruppe der Lehrer.

Bitte prüfen Sie die Bemessungsgrundlage für die Altersteilzeit anhand Ihres Altersteilzeitbescheides.

Höchstens anrechenbar

Bei der Eingabe bestimmter Schlüssel (z. B. Schlüssel 1601, 1602, 1801) wird programmseitig eine Begrenzung vorgenommen.

Beispiel:

Gemäß § 18 ThürBeamtVG ist die Zeit einer Fach- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren ruhegehaltfähig, daher wird programmseitig eine Begrenzung auf drei Jahre vorgenommen.

Dienst- / Beschäftigungszeiten von	bis	Schlüssel	Teilzeit	anzurechnen
Studium	01.10.1995	27.03.2000	1801	3 Jahre

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Welche Dienstbezüge im Einzelnen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden können, entnehmen sie bitte den [Hinweisen zur Berechnung der Versorgungsbezüge](#).

Die Höhe Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge können Sie anhand Ihrer aktuellen Gehaltsmitteilung ermitteln und in das vorgesehene Feld eintragen.

**Ruhegehalt**

Ihr voraussichtliches Ruhegehalt (Brutto-Betrag) wird aufgrund der eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung des berechneten Ruhegehaltsatzes sowie eines ggf. anfallenden Versorgungsabschlages automatisch ermittelt.

Das Berechnungsprogramm stellt keinen Vergleich zwischen der amtsabhängigen / amtsunabhängigen Mindestversorgung und dem voraussichtlichen Ruhegehalt an. Dieser ist gegebenenfalls manuell von Ihnen selbst durchzuführen. Die aktuelle Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung entnehmen Sie bitte den [Hinweisen zur Berechnung der Versorgungsbezüge](#).